

Der an dessen Spitze stehende Minister oder Staatssekretär der Auswärtigen Angelegenheiten (im Deutschen Reich der Reichskanzler) gilt nach außen hin kraft seiner Stellung, auch ohne besondere Vollmacht, als der unmittelbar Beauftragte des Staatshauptes, mithin als Vertreter der Staatsgewalt. Seine Erklärungen binden den von ihm vertretenen Staat. Doch bedürfen die von ihm vereinbarten Verträge in der Regel noch der förmlichen Genehmigung des Staatshauptes, der sogenannten Ratifikation (darüber unten § 22 II).

8. Unter der Leitung des Auswärtigen Amtes wird der völkerrechtlich Verkehr mit dem Ausland unterhalten durch die völkerrechtlichen Agenten die kraft besonderer Vollmacht den auftraggebenden Staat vertreten.

Man unterscheidet:

a) ständige Agenten; und zwar:

α) Gesandte (agents diplomatiques), die die souveräne Staatsgewalt des Absendestaates, diesen mithin in allen seinen völkerrechtlichen Beziehungen, vertreten und daher „diplomatischen Charakter“ besitzen.

β) Konsuln, die als Beamte des Absendestaates diesen nur innerhalb ihres Auftrags, insbesondere in den wirtschaftspolitischen Beziehungen zum Empfangsstaat, vertreten;

b) nichtständige (außerordentliche) Agenten; und zwar:

α) solche, die mit „diplomatischem Charakter“, d. h. mit den Vorrechten der Gesandten, bei besonderen Anlässen (Hochzeiten, Beerdigungen usw.) den Absendestaat vertreten;

β) Agenten ohne diplomatischen Charakter oder Kommissarien, die zur Erledigung einzelner Staatsgeschäfte, z. B. technischer Fragen (Grenzregulierungen, Verkehrsinteressen, Industrieausstellungen usw.), entsendet werden. Sie genießen während ihres amtlichen Aufenthaltes in dem Empfangsstaate diejenigen Vorrechte, ohne welche die Erledigung ihrer Aufgabe nicht möglich wäre. Dahin gehört das „sichere Geleit“, also die Unverletzlichkeit ihrer Person und ihrer Papiere (anerkannt vom Reichskanzler Fürsten Bismarck, aus Anlaß des Falles Schnäbele, durch Erklärung vom 28. April 1887²⁾); nicht aber die Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

Eine lehrreiche Anwendung dieses Grundsatzes enthält der deutsch-schweizerische Vertrag vom 5. Dezember 1896 (R. G. Bl. 1897 S. 195), betreffend die Einrichtung schweizerischer Nebenzollämter auf badi-schem Gebiet in Art. VI: „Während seines in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen auf deutschem Gebiet erfolgenden Aufenthalts ist das schweizerische Zollpersonal den deutschen Gesetzen, sowie der deutschen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt insoweit unterworfen, als

2) Abgedruckt bei Fleischmann, 216. Vgl. v. Holtzendorff, R. J. XX 217. Triepel (oben § 2 Note 1) S. 311. Delpech, R. G. VIII 152. Clunet, Questions de droit relatives à l'incident franco-allemand de Pagny. 1887.